



Herrn
Julian Pascal Beier



Zb3

bearbeitet von:



Rochusstraße 1, 53123 Bonn
Postanschrift: 53107 Bonn

Tel. +49 228 99 527-

Fax -

@bmas.bund.de

DE-MAIL: poststelle@bmas.de-mail.de

www.bmas.de

Bonn, 26. Januar 2022

AZ: Zb3 - 53-1/11

**Ihr Antrag auf Informationszugang nach dem Informationsfreiheitsgesetz (IFG)
Ihre E-Mail vom 18.01.2022**

Sehr geehrter Herr Beier,

mit Ihrer E-Mail vom 18. Januar 2022 beantragen Sie die Zusendung eines Organigramms des Bundesservice Telekommunikation beim Bundesministeriums für Arbeit und Soziales.

Sie stützen Ihren Antrag auf § 1 Absatz 1 des Gesetzes zur Regelung des Zugangs zu Informationen des Bundes (Informationsfreiheitsgesetz - IFG).

Nach dieser Vorschrift hat jeder nach Maßgabe des IFG gegenüber den Behörden des Bundes einen Anspruch auf Zugang zu amtlichen Informationen. Dabei ist der Informationsanspruch auf die bei der informationspflichtigen Stelle zum Zeitpunkt der Antragstellung tatsächlich vorhandenen Informationen beschränkt.

Des Weiteren gewährt das IFG keinen Anspruch auf die Zusammenstellung oder Aufbereitung von Informationen durch die Behörde, die über die Einsichtnahme in vorhandene amtliche Informationen hinausgeht.

Leider kann Ihrem Auskunftsbegehren nicht nachgekommen werden, da uns die entsprechenden amtlichen Informationen im Sinne Ihrer Anfrage nach dem Informationsfreiheitsgesetz nicht vorliegen.

Im Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales gibt es die von Ihnen erwähnte Einrichtung nicht. Somit kann Ihnen kein Organigramm durch uns zur Verfügung gestellt werden.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

gez. 